

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 20 vom 15. Mai 2012

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Regelung des Betretens in Form des Radfahrens im Nationalpark Berchtesgaden vom 12. April 2012 1

Öffentliche Zustellung einer Genehmigung
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern und zum Behandeln (Sortieren) von Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 428, 429 und 441/1 der Gemarkung Marzoll, Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung betr. Gasthaus Schwabenbräu; Errichtung eines Küchenanbaues 3

Stadt Laufen

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Hauspoint“;
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 4

Haushaltssatzung der Stadt Laufen für das Jahr 2012 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberwurzten II“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- 6

Bekanntmachung über den Beschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- 7

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vogelau III“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- 8

Bekanntmachung über den Beschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- 9

Bekanntmachung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzten“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- 10

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Rückstetten I“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 11

Gemeinde Ainring

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 12

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bach- und Heurungstraße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 13

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding für das Jahr 2012 15

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Regelung des Betretens in Form des Radfahrens im Nationalpark Berchtesgaden Vom 12. April 2012

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund von Art. 31 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über die Regelung des Betretens in Form des Radfahrens im Nationalpark Berchtesgaden vom 25. Mai 1992, Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 22 vom 9. Juni 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach den Worten „Hirschbichlstraße (Staatsstraße 2099) die Worte „und von der Bushaltestelle Bindalm zu den Almhütten auf der Bindalm“ eingefügt.
- b) In Nr. 5 wird nach dem Wort „Gotzenstraße“ eingefügt „und Hochbahnweg“, das Wort „Schneibsteinhaus“ wird ersetzt durch das Wort „Stahlhaus“.

2. In § 3 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 67 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz“.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer außerhalb der in § 1 aufgeführten Straßen Rad fährt.
 - (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig außerhalb der in § 1 aufgeführten Straßen Rad fährt.“
4. Die Karte im Maßstab 1 : 50 000 mit den Streckeneintragungen gemäß § 1 Abs. 2 wird durch die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 50 000 ersetzt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

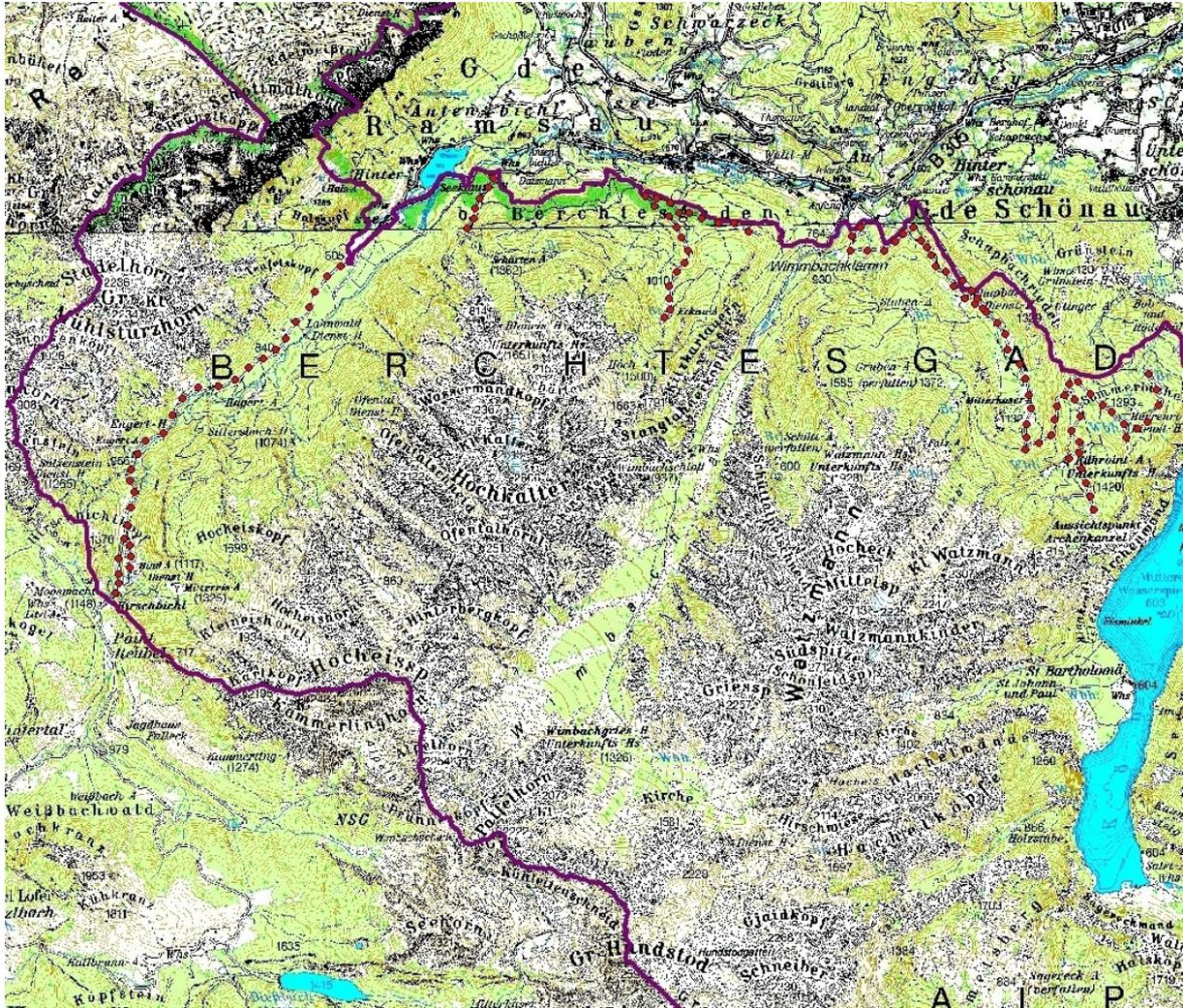
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 12. April.2012
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land
über die Regelung des Betretens in Form des Radfahrens im Nationalpark Berchtesgaden
Vom 12. April 2012



Nationalparkgrenze: _____

Für das Radfahren freigegebene Strecken: _____

Maßstab 1 : 50 000



Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Öffentliche Zustellung einer Genehmigung
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern und zum Behandeln (Sortieren)
von Abfällen auf dem Grundstück Fl. Nr. 428, 429 und 441/1 der Gemarkung Marzoll,
Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land gibt die öffentliche Zustellung einer Genehmigung bekannt:

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
MSP GmbH,
z. Hd. Herrn Pölzl,
Berchtesgadener Straße 6,
83457 Bayerisch Gmain

Bad Reichenhall, 24. April 2012

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
321-8240-7-1

Sachbearbeitung:
AB 321 Herr Neumann
Zimmer-Nr.: 204

Kontakt:
Tel.: +49(0)8651/773-508
Fax: +49(0)8651/773-560 oder
+49(0)8651/7739508
E-Mail: dieter.neumann@lra-bgl.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern und zum Behandeln (Sortieren)
von Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 428, 429 und 441/1 der Gemarkung Marzoll,
Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt folgenden

B e s c h e i d :
(Genehmigung nach § 4 und § 19 BImSchG)

A
I.

1. Der Firma MSP GmbH, vertreten durch Herrn Gerald Pölzl - im Folgenden MSP genannt - wird die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Behandlung (Sortierung und Schreddern von Altholz) von nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgrundstück - bestehend aus den Fl. Nrn. 428, 429 und 441/1 der Gemarkung Marzoll, Stadt Bad Reichenhall, Landkreis Berchtesgadener Land - erteilt.
2. Abweichung von den Anforderungen der BayBO

Mit den unter Ziffer 4.9 des Brandschutznachweises vom 26.8.2011 vorgeschlagenen Abweichungen besteht Einverständnis.

II.

Der Genehmigung liegen folgende, mit dem Vermerk des Landratsamtes Berchtesgadener Land versehene Pläne und Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- BImSch-Antrag vom 30.7.2010 in der Fassung des Änderungsantrags vom 17.11.2011
- Antragsunterlagen in der Fassung vom 23.11.2011
- schalltechnische Untersuchung vom 22.11.2011
- TÜV-Süd, Auftrags-Nr. 148 1013 -
- Gutachten zur Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft und Anwendung der Störfall-Verordnung vom 17.11.2011
- TÜV-Süd, Auftrags-Nr. 171 3168
- Brandschutznachweis vom 26.8.2011 - Nr. 11152 -.

Diese sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer I. dieses Bescheides genehmigte Maßnahme betreffen und nicht im Widerspruch zu Ziffer III (Anlagedaten) und zu den unter Ziffer IV aufgeführten Nebenbestimmungen stehen.

III.

*(Anlagedaten:Zweck der Anlage, Betriebszeiten, Behandlungs- und Lagerkapazitäten,
Beantragte Abfallarten, Vorgesehene Lager- und Behandlungsflächen, Technische Ausrüstung,
Betriebs- und Verfahrensbeschreibung)*

IV.

*(Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft ,besondere Annahmebedingungen,
Lärmschutz, Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Baurecht)*

V.

(Kostenentscheidung)

B
I.

(Sachverhalt)

II.

(Rechtliche Beurteilung)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Kosatschek

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides wird gemäß § 10 Abs 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt ab dem Tag nach der Bekanntmachung zwei Wochen im Landratsamt Berchtesgadener Land - AB 321 -, Zimmer 204 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus. Dort kann der Bescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bad Reichenhall, den 24. April 2012
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung betr. Gasthaus Schwabenbräu; Errichtung eines Küchenanbaues

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 7.5.2012 die nachstehende Baugenehmigung (Az.: 31/312-602-1/094/11) betreffend Salzburger Str. 22, 83435 Bad Reichenhall, Flur-Nr. 939, Gemarkung Bad Reichenhall, erteilt

BAUHERR: M. C. Wieninger GmbH & Co. KG
Poststr. 1
83317 Teisendorf

BAUVORHABEN: Gasthaus Schwabenbräu;
Errichtung eines Küchenanbaues

LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Salzburger Str. 22, Bad Reichenhall

FLUR-NR.: 939

GEMARKUNG. Bad Reichenhall

ENTWURFVERFASSER. **XXX***, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 7. Mai 2012
Stadt Bad Reichenhall

Manfred Aldinger, Zweiter Bürgermeister

Stadt Laufen

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Hauspoint“; Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Änderungsverfahren hat die Durchführung der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung ergeben, dass die Planung für dieses künftige Baugebiet geändert wurde.

Der geänderte Planentwurf des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 24.4.2012 kann in der Zeit vom

23. Mai 2012 bis 25. Juni 2012

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Der Planentwurf mit Begründung ist in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Laufen www.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 10. Mai 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

Haushaltssatzung der Stadt Laufen Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2012

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Laufen folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;
er schließt,

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

10.707.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.929.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von
1.027.000,00 €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- B) für sonstige Grundstücke

300 v.H.
300 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
1.600.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan (§ 6) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Laufen, den 27. März 2012
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Laufen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberwurzen II“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 7. Mai 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberwurzen II“.

Der künftige Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 22/18 und 168/Tfl. der Gemarkung Neukirchen. Der Planbereich schließt sich westlich der Hochhorner Straße an die bestehende Bebauung Oberwurzen an.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde Frau Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, beauftragt.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, besteht im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für Jedermann Gelegenheit zur Darlegung und Erörterung der Planung.

Auf diesen Verfahrensschritt wird mit einer gesonderten Bekanntmachung hingewiesen.

Teisendorf, den 10. Mai 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 7. Mai 2012 den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Teisendorf für die Grundstücke Flst. Nr. 22/18 und 168/Tfl., Gemarkung Neukirchen, zu ändern.

Die Änderung betrifft den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Oberwurzen II“, der sich westlich der Hochhorner Straße an das Baugebiet Oberwurzen anschließt.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, besteht im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für Jedermann Gelegenheit zur Darlegung und Erörterung der Planung.

Auf diesen Verfahrensschritt wird mit einer gesonderten Bekanntmachung hingewiesen.

Teisendorf, den 10. Mai 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vogelau III“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 7. Mai 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vogelau III“.

Der künftige Bebauungsplan umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 456, 457, 445, 444 und 444/2, sowie 451/2 (Lindenstraße) und 536/11 (Verlängerung der Schlesienstraße), Gemarkung Teisendorf.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde Frau Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, beauftragt.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, besteht im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für Jedermann Gelegenheit zur Darlegung und Erörterung der Planung.

Auf diesen Verfahrensschritt wird mit einer gesonderten Bekanntmachung hingewiesen.

Teisendorf, den 10. Mai 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 7. Mai 2012 den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Teisendorf für Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 456, 457, 445, 444 und 444/2, sowie 451/2 (Lindenstraße) und 536/11 (Verlängerung der Schlesienstraße), Gemarkung Teisendorf, zu ändern.

Die Änderung betrifft den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Vogelau III“.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, besteht im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für Jedermann Gelegenheit zur Darlegung und Erörterung der Planung.

Auf diesen Verfahrensschritt wird mit einer gesonderten Bekanntmachung hingewiesen.

Teisendorf, den 10. Mai 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzen“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 7. Mai 2012 den rechtskräftigen Bebauungsplan „Oberwurzen“ zu ändern.

Im Rahmen der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes „Oberwurzen II“ ergeben sich an der gemeinsamen Grenze der beiden Bebauungspläne Änderungen zur Anpassung an die neue Planung „Oberwurzen II“.

Mit der Ausarbeitung der Änderungsplanung wurde Frau Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, beauftragt.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, besteht im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für Jedermann Gelegenheit zur Darlegung und Erörterung der Planung.

Auf diesen Verfahrensschritt wird mit einer gesonderten Bekanntmachung hingewiesen.

Teisendorf, den 10. Mai 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Rückstetten I“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rückstetten I“ für den gesamten Geltungsbereich in seiner Sitzung am 9.5.2012 als Satzung.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 10. Mai 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Ainring

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 1.1.2002 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2012 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. Seite 965, geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.9.1990 (BGBl. II, S. 885), vom 13.9.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.9.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Jahr 2012 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2012 erhalten, im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, Zimmer 008, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die diese Verfügung bekannt gemacht wurde. Die Vorschriften des § 193 BGB gelten.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ainring) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ainring) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. Nr. 13, S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts eine fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Ainring, den 26. April 2012
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Bach- und Heurungstraße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 9.5.2012 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich zwischen Stoißer Ache, B 20 und Nesselalgraben für die Grundstücke Fl. Nrn. 93, 94, 97, 97/1, 99/2, 112 und 112/4 bis 112/9, 115, 152/2 und 115/5 Gemarkung Piding beschlossen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Mischgebiet dargestellt und sollen künftig als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit besteht in der Zeit vom

23. Mai 2012 bis 22. Juni 2012

für jedermann Gelegenheit im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist der vom Büro Narr/Rist/Türk, Marzling erstellte Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 9.5.2012.

Piding, den 10. Mai 2012
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 14

Gemeinde Piding

Bekanntmachung der Gemeinde Piding über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 9.5.2012 beschlossen, im Bereich zwischen der Stoißer Ache, der B 20 und dem Nesselalgraben für die Grundstücke Fl. Nrn. 93, 94, 97, 97/1, 99/2, 112, 112/4 bis 112/9, 115, 115/2 bis 115/5, 116, 116/2 bis 116/4 und 116/6 bis 116/10, Gemarkung Piding den Bebauungsplan Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan soll ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit besteht in der Zeit vom

23. Mai 2012 bis 22. Juni 2012

für jedermann Gelegenheit im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist der vom Büro Narr/Rist/Türk, Marzling erstellte Planentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 9.5.2011.

Piding, den 10. Mai 2012
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2012

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Piding folgende

Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.695.450,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.007.654,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf
festgesetzt. 0,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von
festgesetzt. 0,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

A) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 275 v.H.
B) für sonstige Grundstücke 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO). 800.000,00 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Piding, den 4. April.2012
Gemeinde Piding

Holzner, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).